

AN DIE KASSENMITGLIEDER

Sitten, im Dezember 2008

Richtlinien gültig ab 1.1.2009

Gemäss Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) sind ab Januar 2009 folgende Ansätze anwendbar:

		NEU - WICHTIG
Kinderzulage		In der Regel wird nur eine volle Familienzulage ausgerichtet und der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.
Für die 2 ersten Kinder	Fr. 275.00 pro Monat	
Ab dem 3. zulageberechtigten Kind	Fr. 375.00 pro Monat	
Ausbildungszulage		Das Mindesterwerbseinkommen nach AHV-Kriterien zum Bezug von Familienzulagen beträgt: Fr. 6'840.00 im Jahr bzw. Fr. 570.00 im Monat.
Für die 2 ersten Kinder	Fr. 425.00 pro Monat	
Ab dem 3. zulageberechtigten Kind	Fr. 525.00 pro Monat	Es werden während der Dauer des Arbeitsverhältnisses Familienzulagen ausgerichtet. Bei angebrochenem Monat pro rata temporis zum vollen Monat entsprechend den Wochen oder Tagen, während denen die Person angestellt war.
Geburts- und Adoptionszulage – einmalige Zulage pro Kind		
Geburt oder Adoption eines Kindes	Fr. 2'000.00	
Bei Mehrlingsgeburten oder Mehrfachadoptionen	Fr. 3'000.00	
Für allfällige Fragen stehen wir zu Ihrer Verfügung. Die neue anwendbare Gesetzgebung FamZG, FamZV, FamZWL, AGFamZG, kFamZV kann auf unserer Internetseite konsultiert werden		

Das Direktions-Komitee der CIVAF hat den **Beitrags-Ansatz auf 3,3 % für das Jahr 2009** festgesetzt, inbegriffen sind der Anteil der Arbeitnehmer, welche sich an der Finanzierung der Familienzulagen mit 0,3 % beteiligen, und der geschuldete Beitrag von 0,08 % an unsere Familienzulagenkasse gemäss dem Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds (GBBF) sowie der uns vom Kantonalen Familienfonds geforderte Betrag. Der Beitrag vom Einkommen der Arbeitnehmer ist bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen und vom Arbeitgeber zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag periodisch an die Familienzulagekassen zu entrichten.

Weisungen

- Die von der CIVAF periodisch zugestellten **Abrechnungsformulare** sind in jedem Falle mit den nötigen Angaben **innert 10 Tagen** zurückzusenden; selbst wenn kein Arbeitnehmer oder Bezüger beschäftigt worden ist. Die **Beiträge** sind **innert 10 Tagen** nach Ende des Monats oder der Abrechnungsperiode **zu bezahlen** damit wir die Familienzulage **rechtzeitig überweisen können.**
- Bei der CIVAF sind die gleichen Löhne der Beitragspflicht unterstellt **wie bei der AHV**, mit Ausnahme der Gehälter von Angestellten in der Landwirtschaft. Wollen Sie bitte der letzten Abrechnung des laufenden Jahres **eine Fotokopie Ihrer AHV-Abrechnung beilegen.**
- Auf der Abrechnung sind in der Rubrik "ZULAGENBEZÜGER" **nur diejenigen Arbeitnehmer aufzuführen, welche Kinderzulagen beziehen.** Es sind nebst der **genauen Arbeitsperiode** auch die **Anzahl der beschäftigten Monate oder Tage**, der **ausbezahlte AHV-Lohn**, die **Beschäftigungszeit (%) falls nicht zu 100 %**, sowie den eventuellen Austritt des Zulagenbezügers anzugeben. **☞ Sie sind verpflichtet uns zu informieren, falls die Arbeitsverhinderung (Krankheit, Unfall oder durch die Erfüllung gesetzlicher Pflichten) eines Zulagenbezügers wahrscheinlich länger als 3 Monate dauern wird,** weil die Zulage nach Ablauf der 3 Monaten **nicht mehr geschuldet ist.**
- Falls Sie einen Angestellten beschäftigen, der Anspruch auf Familienzulage hat, ist **unverzüglich** ein entsprechendes **Gesuch** einzureichen (☞ **NEUES ANMELDEFORMULAR falls Anspruch ab 01.01.2009**) mit den **notwendigen Unterlagen.** Bitte unbedingt die **Kontonummer (Post oder Bank)** des Zulagenbezügers anzugeben. Zudem ist jeder **neue Zulagenbezüger auf der Abrechnung nachzutragen.**
- Um die **Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Zulagen** zu vermeiden, ersuchen wir Sie, **jegliche Zivilstandsänderung** in den Familien Ihrer Angestellten **unverzüglich zu melden.** Gleichzeitig sind uns die **Familienausweise oder Familienbüchlein, Geburts- oder Todesscheine, Studienausweise, Lehrverträge oder IV-Entscheide oder Arztzeugnisse, Kopien der Trennungsvereinbarungen oder Scheidungsurteile usw.** umgehend zuzustellen.